

Denzel Bank  
Erdbergstraße 189  
1030 Wien  
Tel.: +43 1 51507 - 7560  
Fax: +43 1 51507 - 7540  
E-Mail: kredit@denzelbank.at

## Kenntnisnahme des Eigentumsvorbehaltes

Datum:

**KreditvertragNr.:**

**Kreditnehmer:**

**Geb.Datum:**

**Fahrzeugtyp:**

**Erstzulassung:**

**Fahrgestellnummer:**

**Oben angeführtes** Fahrzeug ist mit Kreditvertrag finanziert und steht bis zur Kreditabdeckung unter **Eigentumsvorbehalt des Bankhauses Denzel AG.**

Aus versicherungstechnischen Gründen soll das Fahrzeug auf

Name:

Geb.Datum:

Adresse:

behördlich umgemeldet werden.

Der neue Zulassungsnehmer bestätigt, den Eigentumsvorbehalt der Bankhaus Denzel AG anzuerkennen und auf erstmalige Aufforderung das Fahrzeug an den vom Bankhaus Denzel AG genannten Standort zurückzustellen.

Der neue Zulassungsnehmer bestätigt außerdem die Kenntnisnahme seiner Haftung gemäß nachstehender Geschäftsbedingungen.

### **Eigentum am Kaufgegenstand**

1. Das Deckungsobjekt bleibt bis zur vollständigen Berichtigung der Gesamtforderung einschließlich der Zinsen und aller sonstigen Nebenspesen Eigentum der Bank und wird dem Kreditnehmer/Zulassungsnehmer zur Benützung überlassen. Unter Nebenspesen fallen insbesondere Versicherungsprämien, Steuern, Gebühren, gerichtliche und außergerichtliche Kosten und Aufwendungen für das Deckungsobjekt an.
2. Die Bank ist berechtigt, das Deckungsobjekt als ihr Eigentum kenntlich zu machen.
3. Der Kreditnehmer/Zulassungsnehmer ist verpflichtet, das Deckungsobjekt sachgemäß auf eigene Kosten instand zu halten und zu verwahren. Ein Bevollmächtigter der Bank hat jederzeit

das Recht, den Verwahrungsort zu betreten und sich von der Einhaltung dieser Verpflichtung zu überzeugen. Die Bank hat das Recht, die Vorführung des Deckungsobjektes, an einem von ihr zu bestimmenden Ort zu verlangen. Der Kreditnehmer/Zulassungsnehmer ist verpflichtet, der Bank jeden Schaden am Deckungsobjekt (Beschädigung, Betriebsschaden) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Ist das Deckungsobjekt ein Kraftfahrzeug, hat der Kreditnehmer/Zulassungsnehmer neben der obligatorischen Kfz-Haftpflichtversicherung über Verlangen der Bank eine Kfz-Kaskoversicherung abzuschließen.

4. Der Kreditnehmer/Zulassungsnehmer hat bei Vollstreckungshandlungen, Pfändungen und Beschlagnahmen des Deckungsobjektes durch Dritte diese auf das Eigentumsrecht der Bank hinzuweisen und dies unverzüglich der Bank schriftlich bekannt zu geben. Alle Kosten und Barauslagen, welche zur Geltendmachung und Verfolgung des Eigentumsrechtes durch die Bank aufgewendet werden, hat der Kreditnehmer/Zulassungsnehmer der Bank zu ersetzen, andernfalls der Kreditnehmer/Zulassungsnehmer der Bank für sämtliche Schäden einschließlich Gewinnentganges haftet.

5. Der Kreditnehmer/Zulassungsnehmer anerkennt das Eigentum der Bank an ausgewechselten oder neuen Teilen des Deckungsobjektes.

6. Der Kreditnehmer/Zulassungsnehmer anerkennt, dass der Bank als Eigentümerin des Deckungsobjektes sämtliche Rechte an den Eigentumsunterlagen (z. B. Typenschein) zustehen. Er erklärt sich in diesem Sinne ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Papiere unmittelbar der Bank ausgefolgt werden. Wenn nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, werden die Eigentumsunterlagen nach gänzlicher Berichtigung aller aushaftenden Forderungen der Bank – sofern sie sich zu diesem Zeitpunkt in Verwahrung der Bank befinden – an einen der Kreditnehmer oder eine mit Zustimmung der Bank in deren Forderungsrechte eintretende Person auszufolgen sein, wobei es der Bank überlassen bleibt, welchem der Kreditnehmer die Papiere ausgefolgt werden.

7. Im Falle des einvernehmlichen Austausches des umseitig bezeichneten Kaufgegenstandes gegen ein anderes Deckungsobjekt steht das neue Deckungsobjekt ebenfalls gemäß den vorstehenden Punkten 1.– 6. bis zur gänzlichen Berichtigung aller aushaftenden Forderungen der Bank zu deren Besicherung im Eigentum der Bank.

---

Unterschrift Kreditnehmer

---

Unterschrift Zulassungsnehmer

**Anlage:** Bitte Ausweiskopie des Zulassungsnehmers beifügen.